

Welchen Beitrag leistet die Bayerische Staatsforstverwaltung zur Umsetzung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie? *)

Dietmar BRINKMANN

Ein Ziel der nachfolgenden Ausführungen wird sein, der aus dem gestellten Thema herauszulesenden Vermutung nach mehr oder weniger großen Defiziten der Bayerischen Staatsforstverwaltung bei ihren Beiträgen für den Schutz der Natur entgegenzutreten.

1. Forstpolitische Zielvorgabe

Die forstpolitische Zielvorgabe für die Behandlung des Staatswaldes ist v.a. das Waldgesetz für Bayern. In dessen Sinn ist Naturschutz ein integraler Bestandteil der Forstwirtschaft. Die Ziele des Waldgesetzes stehen auch nicht in Widerspruch zu denen des Naturschutzrechtes. Artikel 1 des Waldgesetzes gibt so vorab im wesentlichen folgende Ziele für den Staatswald ab:

- Erhaltung und Vermehrung der Waldfläche
- Bewahrung und Wiederherstellung eines standortgemäßen Zustandes des Waldes
- Sicherung und Stärkung der Schutzfähigkeit des Waldes
- Sicherung der Erzeugung von Holz und anderen Naturgütern durch nachhaltige Waldbewirtschaftung
- Erholung der Bevölkerung im Wald

Diese grundsätzlichen Vorgaben werden durch Artikel 18 untermauert und ergänzt. So ist dort ausdrücklich festgelegt, die Holzerzeugung möglichst zu steigern, die dazu notwendigen Holzvorräte zu halten und die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten. Bei allen forstlichen Maßnahmen im Staatswald sind u.a. auch die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Dabei darf die Vorbild-eignung für den Privatwald nicht unbeachtet bleiben. Der Wald ist also nicht nur als ergiebige Existenzgrundlage für unsere Waldbesitzer zu sichern, sondern auch als hochwertiges, landesweites Biotopverbundsystem, als unverzichtbarer ökologischer Ausgleichs- und Rückzugsraum für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten zu bewahren. Mit dem knappen Grundsatz der forstlichen Nachhaltigkeit „Alle Leistungen des Waldes müssen den uns nachfolgenden Generationen ungeschmälert zur Verfügung stehen“, ist die Basis für die Erhaltung unserer Wälder und damit auch der Natur umschrieben.

Erhalt von Lebensräumen und Arten, wie sie die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG einfordern, sind folg-

lich bereits nach der forsteigenen Sprachregelung grundsätzlicher Bestandteil einer sachgemäßen Forstwirtschaft. Diese allgemeine Positionsbeschreibung sei den nachfolgenden Betrachtungen vorangestellt.

2. Wie steht die Bayerische Staatsforstverwaltung zu den beiden genannten Richtlinien?

Mit dem am 18. August 1998 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des BayNatSchG setzt Bayern als erstes Land der Bundesrepublik die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU in verbindliches Landesrecht um. Das gilt praktisch auch für die Vogelschutz-Richtlinie, v.a. hinsichtlich der Rechtsfolgen.

Rückblickend muß festgestellt werden, daß die Entwicklung und der Erlaß beider Richtlinien in der Forstwirtschaft nicht von Beginn an die Aufmerksamkeit erfahren haben, wie es deren Bedeutung gerecht gewesen wäre.

Die Staatsforstverwaltung hat sich schon deshalb immer für einen besonders aktiven Vogelschützer gehalten, weil sie sich sog. Arbeitsvögel hielt, welche der Forstwirtschaft wichtige Forstschutzaufgaben abnehmen sollten. Nun, der Nistkasten-Vogelschutz, der auf Dr. Otto Henze zurückgeht, gehört heute zwar der Vergangenheit an. Doch gleichwohl halten wir uns nach wie vor für wirkungsvolle Vogelschützer, gemeinsam mit den zahlreichen Privatinitiativen im ganzen Land. Wir sind auch stolz auf die vielen anerkannten Vogelschutzexperten, die wir in unseren eigenen Reihen haben.

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, die in den Reihen des Deutschen Forstwirtschaftsrates im Herbst 1989 erstmals auf der Tagesordnung stand, wurde im wesentlichen ebenfalls als für die Forstwirtschaft von geringerer Bedeutung eingestuft, zumals seinerzeit die Anhänge noch nicht bekannt waren.

Im Rahmen des Ständigen Forstausschusses der Europäischen Union, angesiedelt bei der Generaldirektion VI, wurde selten über den von der Generaldirektion XI (Umwelt) entwickelten Richtlinien-Vorschlag diskutiert. Darum besonders gekümmert hat sich nach meiner Einschätzung die Forstwirtschaft europaweit leider zu wenig und nicht früh genug.

*) Vortrag auf der ANL-Fachtagung „Vogelschutz- und FFH-Richtlinie der EU“ am 4./5. Februar 1999 in Augsburg [Leitung: Dr. Walter Joswig (ANL) und Dr. Reinald Eder (LfU)].

Jetzt, nachdem die Richtlinien umgesetzt sind, ist selbstredend dieses Recht im Staatswald ebenso gültig wie alle übrigen Vorschriften auch. Die von Bayern aus in einer 1. Tranche erfolgten Gebietsmeldungen, die meines Wissens keine Meldungen der Obersten Naturschutzbehörde, sondern solche des Landes sind, sind von der Staatsforstverwaltung in vollem Umfang mitgetragen und mit ihr – soweit Wald betroffen – abgestimmt. Dabei handelt es sich um 79 Gebiete mit rd. 125 000 ha sowie das im Januar 98 nachgemeldete Auengebiet am Inn, welches – im Gegensatz zu den 79 Gebieten – kein bereits nach Landesrecht geschütztes Gebiet ist.

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz arbeitet derzeit an einer 2. Tranche von Gebietsvorschlägen, welche 1999 zur Meldung kommen sollen. Hierbei sollen weitere Naturschutzgebiete sowie wohl auch andere, bisher nicht geschützte Gebiete enthalten sein. Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird vor der Abgabe der Meldung mit den Betroffenen ein Anhörverfahren durchführen, soweit es sich um bislang nicht geschützte Gebiete handeln wird. Im Sommer 1998 hat ein letztes Gespräch mit dem Umweltministerium hierzu stattgefunden. Dabei wurde übereingekommen, daß der Staatsforstverwaltung – die dabei von sich aus alle Naturwaldreservate angeboten hatte – entsprechende Wünsche mitgeteilt werden sollen.

Aus verständlichen Gründen muß bei bislang nicht geschützten Gebieten seitens der Grundeigentümer und auch der Staatsforstverwaltung skeptische Vorsicht geboten sein, weil all diese Gebiete, stehen sie erst als FFH-Gebiete, nach Art. 13b Abs. 1 BayNatSchG als nationale Schutzgebiete gesichert werden. Die Regelung nach Abs. 2 bringt dabei den Vertragsnaturschutz mit ins Spiel.

Diese Skepsis ist auch angesichts der sogenannten Schattenlisten verschiedener Verbände verständlich und wird etwa durch das Handbuch des Bundesamtes für Naturschutz zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie verstärkt. Wunschlisten in der Fachliteratur – wie jüngst in *Natur und Landschaft* – unterstreichen diese Haltung, die die Organisationen des Privatwaldes noch gar nicht ergreifen konnte, weil dort die Problematik bislang nicht behandelt worden ist. Von einer Ablehnung neuer FFH-Gebiete kann und soll aber schon deshalb nicht die Rede sein, weil naturgemäß derzeit zu Artikel 13b, c und Art. 49 Bay NatSchG keinerlei Erfahrungen vorliegen können.

Zunächst wird deshalb folgendes erstes Fazit gezogen: Eine abschließende Position der Staatsforstverwaltung liegt noch nicht vor. Angesichts sich mehrender Nachbesserungsforderungen sind wir aber derzeit von Zurückhaltung geprägt.

3. Die Staatsforstverwaltung soll's allen recht machen.

Am Zügel der Forstwirtschaft wollen viele ziehen und ziehen viele gleichzeitig. Während für die einen die Beiträge der Forstwirtschaft und damit auch der Staatsforstverwaltung für Natur und Umwelt viel zu bescheiden sind, schießt insbesondere die Staatsforstverwaltung für andere längst und weit über das Ziel hinaus mit den vielen Programmen, Zielen und Maßnahmen zugunsten des Naturschutzes. Man könnte ob der vielen Hüh- und Hott-Rufe leicht die Orientierung verlieren oder eine Kreisbahn einschlagen. Das wäre wiederum zu statisch und aus forstlicher Sicht auch für den Naturschutz abträglich. Deshalb soll unser Bestreben sein, den Anforderungen unserer pluralistischen Gesellschaft an die Forstwirtschaft mit Maß und Besonnenheit zu entsprechen.

Im Zusammenhang mit unserem Thema erwartet der Naturschutz, daß sich die Forstwirtschaft keinerlei Forderungen nach FFH-Gebieten widersetzt. Vogelschutzgebiete, die die Vogelschutzorganisationen vorschlagen, sollen als Special Protected Areas (SPA) nach Brüssel gemeldet und so Bestandteil von Natura 2000 werden. Forderungen nach Erweiterung des Anhangs I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie um Lichtwälder, Weidewälder, oder den in Naturschutzkreisen stets als besonders naturnahe bezeichneten Kunstwald Mittelwald, werden aufgestellt. Ein Verbot der Vogeljagd im Staatswald wird eingefordert. Totholz als wichtiges forstliches Produktionsziel, Anhebung der Umtriebszeiten, keine Schädlingsbekämpfung, Wiedereinführung der Streunutzung, keine Nadelhölzer, stillgelegte Referenzflächen, kein Maschineneinsatz, Einzelbaumnutzung ohne Wegebau sind einige der Wünsche, die an die Forstwirtschaft herangetragen werden.

Vertreter der Wirtschaft dagegen wollen z.B. mehr Maschineneinsatz, mehr Walderschließung, mehr Nadelholz, schwächere Sortimenten, mechanisierte Holzernte. Der Privatwald will vom Staatswald ähnliches und sieht dessen Vorbildeignung in Gefahr, wenn dort einseitig zugunsten mehr Ökologie gewirtschaftet wird. Der Staatswald schließlich hat auch finanzielle Vorgaben des Staatshaushalts zu erfüllen. Man sieht, es allen recht zu tun, ist oft nicht einfach und gelegentlich auch nicht möglich.

Diese Schwierigkeiten sind aber nicht entscheidend für die Frage nach der Position der Staatsforstverwaltung zu Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten. Hierfür ist allein maßgebend, welche Bindungswirkungen entstehen. Wenn die jüngst im „Recht der Landwirtschaft“ von WAGNER vertretene Meinung zutrifft, es sei wohl abzusehen, daß sich Bewirtschaftungsbeschränkungen auch in den Natura-2000-Gebieten im wesentlichen auf beabsichtigte Veränderungen des Status quo (Erstaufforstung, Rodung, Kahlhieb, Umbauten, Wegebau) beziehen werden, könnte sich die Forstwirtschaft damit vielleicht noch

zurechtfinden. Im Raum stehende Management- und Entwicklungspläne dämpfen solche Hoffnungen. Auch die in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen mit geschützten Biotopen und Schutzgebietsverordnungen weisen in eine andere Richtung. Mit bislang nicht geschützten Gebieten, die als FHH-Gebiete nach Brüssel gemeldet werden, nehmen die Schutzgebiete deutlich zu. Im gleichen Maß verringern sich die nicht geschützten Gebiete entsprechend. Damit sind wir auf einen Segregationsweg gebracht, den die Bayerische Staatsregierung nie einzuschlagen beabsichtigte.

4. Unser Leitbild: eine möglichst flächendeckende, naturnahe Forstwirtschaft

„Wir verfolgen in unserer Naturschutzpolitik eine Strategie, die auf naturnaher Bewirtschaftung auf großer Fläche und klar definierten Schutzgebieten aufbaut. Ein darüber hinausgehendes, flächendeckendes „Naturschutzmanagement“, das in der Praxis eine Bevormundung der Landwirte und Waldbauern bedeuten würde, ist dagegen fehl am Platz. So müssen gerade im Wald die Bemühungen um den Arten- und Biotopschutz darauf Rücksicht nehmen, daß bestimmte Zustände nicht gegen die natürliche Dynamik des Waldes mit überflüssigen Wirtschaftsbeschränkungen festgeschrieben werden.“ So äußerte sich der Bayerische Ministerpräsident anlässlich der Kundgebung „Tag des Waldes – Forstwirtschaft für alle“ im Sommer 1995 in Weißenburg. „Naturnahe Forstwirtschaft ist bester Naturschutz außerhalb von Naturschutzgebieten“ fährt er fort.

Unser Leitbild ist eine möglichst flächendeckende, naturnahe Forstwirtschaft. Den international häufig beschrittenen Weg der Trennung in ungenutzte, großflächige Schutzgebiete einerseits und in intensive Holzproduktion nach landwirtschaftlichen Kriterien andererseits wollen und können wir nicht beschreiten. Finnland mit einer mehr als 16x niedrigeren Bevölkerungsdichte oder Kanada mit einer 100x geringeren Dichte als wir tun sich hierbei sicherlich leichter. Ein Verzicht auf Forstwirtschaft im eigenen Land, die Formel „Holz kann man importieren, Wohlfahrtswirkungen nicht“ hat sich längst als falsch herausgestellt, würde zwar zu mehr Holzeinfuhr aus fernen Ländern mit fragwürdigen Nutzungspraktiken führen, aber gleichzeitig die nachhaltige Bereitstellung der Wohlfahrtswirkungen bei uns in Frage stellen.

Zu einer naturnahen Waldbewirtschaftung wie sie im Staatswald Pflicht ist, gehört v.a.:

- Erhaltung, möglichst Vermehrung des vorhandenen Laubwaldes
- Nutzen der Standortvielfalt für einen mannigfaltig gemischten Waldaufbau
- langfristige Verjüngungsverfahren (Schirmschlag, Femelschlag) mit Naturverjüngung
- Anstreben von femel- und plenterartigen Waldaufbauformen bei entsprechenden Voraussetzungen

- kontinuierliche Waldpflege, schonende und bestandsangepaßte Holzernte sowie Bodenschutz durch Konzentration des Rückens auf Feinerschließungslinien statt flächiger Befahrung
- Erziehen von wertvollem Starkholz in langen Produktionszeiträumen bei entsprechend hohen Holzvorräten
- Nutzung natürlicher Lebensabläufe des Waldes bei der Waldpflege („biologische Automation“)
- Erhaltung und falls nötig Gestaltung landschaftsangepaßter artenreicher und stabiler Wald- und Bestandsränder
- Erhaltung und gegebenenfalls Renaturierung wertvoller Biotope besonders auf Sonderstandorten
- Minimierung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel
- Förderung seltener Baum- und Straucharten durch gezielte Pflege im Wald und durch spezielle Nachzuchtprogramme
- Belassen von Totholz

Das Konzept eines naturnahen Waldbaus ist nicht neu. Es kann in Bayern auf eine über hundertjährige Tradition zurückblicken. Daß es in dieser langen Zeit auch Episoden forstlicher Holzwege und politischer Sackgassen gab, ist rückblickend nicht verwunderlich. Insgesamt aber und auch bei einem Rundblick in unsere Nachbarschaft können wir mit unserem Walderbe durchaus zufrieden sein.

5. Bisherige Schutzgebiete im Wald

Das bedeutet nicht, daß wir als Staatsforstverwaltung gegen die Ausweisung von Schutzgebieten sind. Mit unseren 149 Naturwaldreservaten mit insgesamt 6123 ha Fläche haben wir uns auch in unserem Waldgesetz dazu deutlich bekannt.

Der klassische Naturschutz hat seine Wurzeln im statischen Schutzdenken. Ein bestimmter Zustand ist, bei Bedarf auch künstlich, zu erhalten. Zustände kennt die Natur aber nicht, der Wald als spezieller Teil davon schon gar nicht. Leider feiert dieses Denken laufend eine fröhliche Wiedergeburt, aktuell belegt durch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Immer mehr und immer größere, die Natur selbst durch Managementpläne reglementierende Schutzgebiete sind die Folge. Das findet auch allgemeine Anerkennung, was durchaus begreiflich ist, erreicht man dadurch ein sofort vorzeigbares Ergebnis. Die naturnahe Waldbehandlung dagegen ist ein Dauerprozeß, dessen Ergebnisse eben nicht auf Abruf vorliegen und herzeigbar sind.

Bei einer Waldfläche von rd. 2,5 Mio. ha in Bayern sind derzeit forstrechtlich rd. 375 000 ha geschützt (Schutzwald, Bannwald, Erholungswald, Naturwaldreservate); naturschutzrechtlichen Schutz genießen 1,58 Mio. ha Wald, rd. 140 000 ha Wald sind als Wasserschutzgebiet geschützt.

6. Vogelschutz im bayerischen Staatswald

Zum Abschluß soll noch etwas zu den Empfehlungen für den Vogelschutz im bayerischen Staatswald gesagt werden. Auf diese Empfehlungen sind wir stolz auch deshalb, weil sie vor so potenter Stelle, wie dem Landesbund für Vogelschutz Anerkennung finden. Derzeit sammeln wir Erfahrungen damit und wir sind jederzeit bereit, neuere Erkenntnisse mit einzubauen.

7. Ausblick

Bei der Entwicklung der Natura-2000-Gebiete macht uns die Tatsache hoffnungsfroh, wonach den für den Naturschutz zuständigen Ländern natürlich bewußt ist, daß Bund und Europäische Union mit Natura 2000 unmittelbar und verstärkt auf originäre Länderkompetenzen Einfluß nehmen. Über das bereits Gesagte hinaus ist es für die 2. Tranche u.a. ein besonderes Anliegen, daß nach Art. 3 der Flora-Fauna-

Habitat-Richtlinie jeder Mitgliedsstaat im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I und seiner Habitats von Arten des Anhangs II zur Errichtung von Natura 2000 beiträgt. Wir sehen darin eine Aufforderung zur nationalen Abgleichung, den das einzelne Land der Bundesrepublik ist nicht Mitgliedsstaat. Die Repräsentanz muß allein auf bundesstaatlichem Niveau gewährleistet sein.

Anschrift des Verfassers:

Ministerialrat Dietmar Brinkmann
Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22012
D-80535 München

Berichte der ANL 23 (1999)

Herausgeber:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethaler Str. 6

D - 83406 Laufen

Telefon: 086 82/89 63-0,

Telefax: 086 82/89 63-17 (Verwaltung)

086 82/89 63-16 (Fachbereiche)

E-Mail: Naturschutzakademie@t-online.de

Internet: <http://www.anl.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege ist eine dem
Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Landesentwicklung und Umweltfragen
angehörige Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion:

Dr. Notker Mallach, ANL

Für die Einzelbeiträge zeichnen die
jeweiligen Autoren verantwortlich.

Die Herstellung von Vervielfältigungen
– auch auszugsweise –
aus den Veröffentlichungen der
Bayerischen Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege sowie deren
Benutzung zur Herstellung anderer
Veröffentlichungen bedürfen der
schriftlichen Genehmigung unseres Hauses.

Erscheinungsweise:

Einmal jährlich

Dieser Bericht erscheint verspätet

Ende des Jahres 2000

Bezugsbedingungen:

Siehe Publikationsliste am Ende des Heftes

Titelbild:

Ideale Ausprägung eines Biotopverbundes im Bachtal bei
Chossewitz/Brandenburg mit Silbergrasfluren, Feuchtwiesen,
Kleingewässern und Streuobst. (Foto: A. Ringler)

Satz: Fa. Hans Bleicher, 83410 Laufen

Druck und Bindung: Lipll Druckservice
84529 Tittmoning

Druck auf Recyclingpapier (100% Altpapier)

ISSN 0344-6042

ISBN 3-931175-60-X

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege \(ANL\)](#)

Jahr/Year: 1999

Band/Volume: [23](#)

Autor(en)/Author(s): Brinkmann Dietmar

Artikel/Article: [Welchen Beitrag leistet die Bayerische Staatsforstverwaltung zur Umsetzung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie? 91-94](#)